

# **Wassergebührenverordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seckau hat in seiner Sitzung vom 13.12.2011 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

## § 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Seckau wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

## § 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3.217.278,84

## § 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

|                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| nicht rückzahlbare Förderbeträge | € 159.739,54        |
| gewährte Darlehen (50%)          | <u>€ 184.118,44</u> |
| Gesamt                           | € 343.857,98        |

## § 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 2.873.420,86

## § 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 14.517 lfm.

## § 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 197,93

## § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt somit für das Jahr

|      |        |        |
|------|--------|--------|
| 2012 | 4,80 % | € 9,50 |
| 2013 | 4,90 % | € 9,70 |
| 2014 | 4,95 % | € 9,80 |

### § 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

### § 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine **Wasserzählergebühr** erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt für das Jahr

|      |        |
|------|--------|
| 2012 | € 8,20 |
| 2013 | € 8,50 |
| 2014 | € 8,80 |

### § 11

Für den Wasserverbrauch werden **Wasserverbrauchsgebühren** (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren errechnet sich wie folgt:

- für Liegenschaften mit einem Haushalt **bis 200 m<sup>3</sup>** Verbrauch wird eine Gebühr im Jahr

|      |     |        |
|------|-----|--------|
| 2012 | von | € 1,14 |
| 2013 | von | € 1,17 |
| 2014 | von | € 1,20 |

verrechnet.

- bei einem Wasserverbrauch, der **größer als 200 m<sup>3</sup>** je Jahr ist, wird für die Wassermenge über 200 m<sup>3</sup> eine Gebühr im Jahr

|      |     |        |
|------|-----|--------|
| 2012 | von | € 0,99 |
| 2013 | von | € 1,02 |
| 2014 | von | € 1,04 |

verrechnet.

- für die verbrauchte Wassermenge im Rahmen der **Landwirtschaft** wird eine Gebühr im Jahr

|      |     |        |
|------|-----|--------|
| 2012 | von | € 0,99 |
| 2013 | von | € 1,02 |
| 2014 | von | € 1,04 |

verrechnet.

- die **Mindestabnahme** beträgt **40 m<sup>3</sup>** pro Jahr.

### § 12

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

### § 13

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird von Jänner bis Dezember des Jahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am (15. Mai, 15. August und 15. November) in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum (15. Februar) des Folgejahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

### § 14

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Abgabenordnungen der Marktgemeinde Seckau einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

Simon Pletz

Seckau, am 13.12.2011

angeschlagen am 14.12.2011

abgenommen am .....